

Dr. Christian Stocker
Bundeskanzler Republik Österreich
Ballhausplatz 2, 1010 Wien



Herrn
Präsidenten des Bundesrates
Markus Stotter, BA
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

Wien, am 22. Mai 2026

Sehr geehrter Herr Bundesratspräsident,

unter Bezugnahme auf Art. 23c Abs. 5 B-VG darf ich mitteilen, dass die Bundesregierung am 13.5.2026 auf Vorschlag des Landes Kärnten beschlossen hat, Herrn Landeshauptmann Ing. Daniel Fellner als Mitglied und Herrn Landesrat Mag. Peter Reichmann, MBA, als stellvertretendes Mitglied im Ausschuss der Regionen zu nominieren.

Unter Anschluss der relevanten Beilagen bitte ich um Kenntnisnahme.

Mit besten Grüßen

A handwritten signature in green ink, appearing to be 'Christian Stocker', written in a cursive style.

Geschäftszahl:
2026-0.392.833

52/15

Zur Veröffentlichung bestimmt

Vortrag an den Ministerrat**Ausschuss der Regionen: Land Kärnten – Nominierung des Mitglieds und des stellvertretenden Mitglieds**

Mit Schreiben vom 30. April 2026 teilte das Land Kärnten mit, dass Herr Dr. Peter Kaiser mit Wirkung vom 31. März 2026 als Landeshauptmann zurückgetreten ist und daher sein Mandat als Mitglied im Ausschuss der Regionen (AdR) geendet hat. Aufgrund des Beschlusses der Kärntner Landesregierung vom 21. April 2026 wird daher Herr Landeshauptmann Ing. Daniel Fellner als neues Mitglied für die laufende Funktionsperiode des AdR vorgeschlagen. Weiters informierte das Land Kärnten, dass aufgrund desselben Beschlusses an Stelle des bisherigen stellvertretenden Mitglieds, Herrn Landtagsabgeordneten Herwig Seiser, Herr Landesrat Mag. Peter Reichmann, MBA als neues stellvertretendes Mitglied für die laufende Funktionsperiode vorgeschlagen wird.

Gemäß Art. 305 AEUV werden die Mitglieder des AdR sowie eine gleiche Anzahl von Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern vom Rat auf Vorschlag der einzelnen Mitgliedstaaten mit qualifizierter Mehrheit auf fünf Jahre ernannt, wobei eine Wiederernennung zulässig ist.

Gemäß Art. 300 Abs. 3 AEUV muss ein Mitglied bzw. stellvertretendes Mitglied des AdR entweder ein auf Wahlen beruhendes Mandat in einer regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft innehaben oder gegenüber einer gewählten Versammlung politisch verantwortlich sein. Die Mitgliedschaft im AdR endet gemäß Art. 305 AEUV automatisch mit Wegfall der Voraussetzungen. Die vorgeschlagenen Kandidaten erfüllen die Voraussetzungen gemäß Art. 300 Abs. 3 AEUV.

Die Erstellung der österreichischen Vorschläge für die Ernennung von Mitgliedern des AdR obliegt gemäß Art. 23c Abs. 1 B-VG der Bundesregierung. Die Vorschläge sind aufgrund von Vorschlägen der Länder sowie des Österreichischen Städtebundes und des Österreichischen Gemeindebundes zu erstellen (Art. 23c Abs. 4 B-VG). Hierbei haben die Länder je ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied, der Österreichische Städtebund

und der Österreichische Gemeindebund gemeinsam drei Mitglieder und drei stellvertretende Mitglieder vorzuschlagen.

Nach erfolgter Beschlussfassung durch die Bundesregierung wird die Ständige Vertretung Österreichs bei der Europäischen Union beauftragt werden, dem Generalsekretariat des Rates die Nominierungen zu notifizieren.

Gemäß Art. 23c Abs. 5 B-VG sind der Nationalrat und der Bundesrat von den Nominierungen zu unterrichten.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung möge

- dem vorstehenden Bericht zustimmen und
- mich ermächtigen, den Nationalrat und den Bundesrat von diesen Nominierungen zu informieren.

12. Mai 2026

Dr. Christian Stocker
Bundeskanzler

BJA: 2026-0.414.267

BESCHLUSSPROTOKOLL Nr. 52

über die Sitzung des Ministerrates am 13. Mai 2026

1. Der Ministerrat genehmigt die Beschlussprotokolle Nr. 51 und 51a und beschließt, die Tagesordnung um die Punkte 15 bis 37 zu erweitern.
2. Der Ministerrat nimmt von den ihm vorliegenden Mitteilungen und Resolution 1 bis 12 Kenntnis.
3. Personalangelegenheiten liegen keine vor.
4. Berichte von Ratssitzungen.
 - 4.1 Bericht der Bundesministerin für europäische und internationale Angelegenheiten, Zahl 2026-0.240.652, betreffend Tagung des Rates für Auswärtige Angelegenheiten am 16. März 2026 in Brüssel.
Der Ministerrat beschließt im Sinne des Antrages.
5. Bericht des Bundesministers für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport, Zahl 2026-0.208.677, betreffend Tätigkeitsbericht des Beirats für Baukultur 2025.
Der Ministerrat beschließt im Sinne des Antrages.
6. Bericht der Bundesministerin für europäische und internationale Angelegenheiten, Zahl 2026-0.227.845, betreffend Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen; 19. Treffen der Vertragsstaaten, 9. bis 11. Juni 2026; österreichische Delegation.
Der Ministerrat beschließt im Sinne des Antrages.
7. Bericht der Bundesministerin für europäische und internationale Angelegenheiten, Zahl 2026-0.253.234, betreffend 6. Außerordentliche Treffen der Vertragsparteien zum Montrealer Protokoll (ExMOP6); 14. Juli 2026 in Bangkok, Thailand; Verhandlungsvollmacht.
Der Ministerrat beschließt im Sinne des Antrages.

8. Bericht der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, Zahl 2026-0.380.704, betreffend Arbeitsmarktlage im Monat April 2026.
Der Ministerrat beschließt im Sinne des Antrages.
9. Bericht des Bundesministers für Finanzen, Zahl 2026-0.285.672, betreffend Gesetzesbeschluss des Kärntner Landtages vom 19. März 2026, mit dem das Kärntner Tourismusgesetz 2011 geändert wird.
Der Ministerrat beschließt im Sinne des Antrages.
10. Bericht des Bundesministers für Finanzen, Zahl 2026-0.285.723, betreffend Gesetzesbeschluss des Kärntner Landtages vom 19. März 2026, mit dem das Kärntner Aufenthaltsabgabegesetz und das Kärntner Zweitwohnungsabgabegesetz 2027 erlassen sowie das Kärntner Motorbootabgabegesetz 1992 geändert werden.
Der Ministerrat beschließt im Sinne des Antrages.
11. Bericht des Bundesministers für Finanzen, Zahl 2026-0.301.521, betreffend Gesetzesbeschluss des Tiroler Landtages vom 25. März 2026, mit dem das Tiroler Kulturförderungsabgabegesetz 2006 geändert wird.
Der Ministerrat beschließt im Sinne des Antrages.
12. Gemeinsamer Bericht der Bundesministerin für Frauen, Wissenschaft und Forschung und des Bundesministers für Innovation, Mobilität und Infrastruktur, Zahl 2025-1.016.099, betreffend Nationaler Aktionsplan für den Europäischen Forschungsraum (ERA-NAP) 2026 bis 2028.
Der Ministerrat beschließt im Sinne des Antrages.
13. Bericht der Bundesministerin für Justiz, Zahl 2026-0.249.118, betreffend Vorlage des Tätigkeitsberichts der Datenschutzbehörde für das Jahr 2025 an die Bundesregierung.
Der Ministerrat beschließt im Sinne des Antrages.
14. Bericht des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft, Zahl 2025-0.916.003, betreffend Umsetzung des Nationalen Entsorgungsprogramms, Entsorgungsbeirat: Abschluss des Mandats 2021 bis 2025 und Fortführung.
Der Ministerrat beschließt im Sinne des Antrages.

15. Bericht des Bundeskanzlers, Zahl 2026-0.390.698, betreffend Ausschuss der Regionen: Land Kärnten – Nominierung des Mitglieds und des stellvertretenden Mitglieds.
Der Ministerrat beschließt im Sinne des Antrages.

16. Bericht des Bundeskanzlers, Zahl 2026-0.204.456, betreffend § 11 Abs. 2 des Informationsfreiheitsgesetzes, BGBl. I Nr. 5/2024; Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof G 43/2026.
Der Ministerrat beschließt im Sinne des Antrages.

17. Bericht des Bundeskanzlers, Zahl 2026-0.204.432, betreffend § 11 des Informationsfreiheitsgesetzes, BGBl. I Nr. 5/2024; Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof G 46/2026.
Der Ministerrat beschließt im Sinne des Antrages.

18. Bericht des Bundeskanzlers, Zahl 2026-0.204.573, betreffend § 11 des Informationsfreiheitsgesetzes, BGBl. I Nr. 5/2024; Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof G 47/2026.
Der Ministerrat beschließt im Sinne des Antrages.

19. Bericht des Bundeskanzlers, Zahl 2026-0.204.532, betreffend § 11 Abs. 2 des Informationsfreiheitsgesetzes, BGBl. I Nr. 5/2024; Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof G 48/2026.
Der Ministerrat beschließt im Sinne des Antrages.

20. Bericht des Bundeskanzlers, Zahl 2026-0.204.539, betreffend § 11 Abs. 2 des Informationsfreiheitsgesetzes, BGBl. I Nr. 5/2024; Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof G 49/2026.
Der Ministerrat beschließt im Sinne des Antrages.

21. Bericht des Bundeskanzlers, Zahl 2026-0.204.462, betreffend § 11 Abs. 2 des Informationsfreiheitsgesetzes, BGBl. I Nr. 5/2024; Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof G 50/2026.
Der Ministerrat beschließt im Sinne des Antrages.

22. Bericht des Bundeskanzlers, Zahl 2026-0.204.578, betreffend § 11 Abs. 2 des Informationsfreiheitsgesetzes, BGBl. I Nr. 5/2024; Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof G 51/2026.
Der Ministerrat beschließt im Sinne des Antrages.

23. Bericht des Bundeskanzlers, Zahl 2026-0.207.273, betreffend § 11 Abs. 2 des Informationsfreiheitsgesetzes, BGBl. I Nr. 5/2024; Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof G 58/2026.
Der Ministerrat beschließt im Sinne des Antrages.
24. Bericht des Bundeskanzlers, Zahl 2026-0.207.277, betreffend § 11 Abs. 2 des Informationsfreiheitsgesetzes, BGBl. I Nr. 5/2024; Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof G 59/2026.
Der Ministerrat beschließt im Sinne des Antrages.
25. Bericht des Bundeskanzlers, Zahl 2026-0.207.291, betreffend § 11 des Informationsfreiheitsgesetzes, BGBl. I Nr. 5/2024; Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof G 61/2026.
Der Ministerrat beschließt im Sinne des Antrages.
26. Bericht des Bundeskanzlers, Zahl 2026-0.212.652, betreffend § 11 des Informationsfreiheitsgesetzes, BGBl. I Nr. 5/2024; Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof G 63/2026.
Der Ministerrat beschließt im Sinne des Antrages.
27. Bericht des Bundeskanzlers, Zahl 2026-0.218.444, betreffend § 11 Abs. 2 des Informationsfreiheitsgesetzes, BGBl. I Nr. 5/2024; Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof G 64/2026.
Der Ministerrat beschließt im Sinne des Antrages.
28. Bericht des Bundeskanzlers, Zahl 2026-0.218.454, betreffend § 11 Abs. 2 des Informationsfreiheitsgesetzes, BGBl. I Nr. 5/2024; Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof G 65/2026.
Der Ministerrat beschließt im Sinne des Antrages.
29. Bericht des Bundeskanzlers, Zahl 2026-0.228.538, betreffend § 11 Abs. 2 des Informationsfreiheitsgesetzes, BGBl. I Nr. 5/2024; Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof G 66/2026.
Der Ministerrat beschließt im Sinne des Antrages.

30. Bericht des Bundeskanzlers, Zahl 2026-0.226.632, betreffend § 11 Abs. 2 des Informationsfreiheitsgesetzes, BGBl. I Nr. 5/2024; Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof G 67/2026.
Der Ministerrat beschließt im Sinne des Antrages.
31. Bericht des Bundeskanzlers, Zahl 2026-0.228.754, betreffend § 11 Abs. 2 des Informationsfreiheitsgesetzes, BGBl. I Nr. 5/2024; Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof G 68/2026.
Der Ministerrat beschließt im Sinne des Antrages.
32. Bericht des Bundeskanzlers, Zahl 2026-0.232.682, betreffend § 11 des Informationsfreiheitsgesetzes, BGBl. I Nr. 5/2024; Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof G 70/2026.
Der Ministerrat beschließt im Sinne des Antrages.
33. Bericht des Bundeskanzlers, Zahl 2026-0.244.278, betreffend § 11 des Informationsfreiheitsgesetzes, BGBl. I Nr. 5/2024; Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof G 71/2026.
Der Ministerrat beschließt im Sinne des Antrages.
34. Bericht des Bundeskanzlers, Zahl 2026-0.310.055, betreffend § 11 des Informationsfreiheitsgesetzes, BGBl. I Nr. 5/2024; Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof G 79/2026.
Der Ministerrat beschließt im Sinne des Antrages.
35. Bericht des Bundesministers für Bildung, Zahl 2026-0.382.876, betreffend Entbürokratisierung der abschließenden Prüfungen (SRDP) – weniger Regelungsdichte, mehr Schulautonomie.
Der Ministerrat beschließt im Sinne des Antrages.
36. Bericht des Bundesministers für Innovation, Mobilität und Infrastruktur, Zahl 2026-0.413.239, betreffend Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesstraßengesetz 1971 geändert wird.
Der Ministerrat beschließt im Sinne des Antrages.

37. Bericht der Bundesministerin für Justiz, Zahl 2026-0.413.272, betreffend Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz, das Konsumentenschutzgesetz, das Versicherungsvertragsgesetz, das Zahlungsdienstegesetz 2018 und das Verbraucherbehördenkooperationsgesetz geändert werden und das Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz aufgehoben wird (Verbraucherrechts-Änderungsgesetz 2026 – VerbRÄG 2026).

Der Ministerrat beschließt im Sinne des Antrages.